II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1999

zur Änderung der Entscheidung 85/377/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3414)

(1999/725/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1256/97 [2], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 85/377/EWG der Kommission vom 7. Juni 1985 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/393/EG [4], stellt die Basis für die Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach wirtschaftlicher Größe und betriebswirtschaftlicher Ausrichtung (BWA) sowohl in den Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe als auch im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) dar, und das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem ist außerdem Grundlage für die Berechnung der europäischen Größeneinheiten (EGE) und der Schwellen, die zur Abgrenzung des Beobachtungsbereichs und zur Erstellung des Plans für die Auswahl der Buchführungsbetriebe dienen, der im Rahmen des INLB berücksichtigt wird oder werden muß.

(2) Die Ergebnisse der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, die nach EGE oder BWA klassifiziert werden, dienen als Basis zur Festlegung des Beobachtungsbereichs des INLB, der als Grundlage für Auswahl und Gewichtung der Stichprobe der landwirtschaftlichen Betriebe des INLB dient; es muß deshalb die Repräsentativität der ausgewählten Buchführungsbetriebe für diesen Beobachtungsbereich in Abhängigkeit von den Zielen der jeweils angestrebten Analysen gewährleistet sein.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates [5], zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/377/EG der Kommission [6], wurde erweitert und sieht eine Reihe von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in dem Zeitraum von 1998 bis 2007 vor und legt den Katalog der zu erhebenden Merkmale fest.

(4) Struktur und Inhalt des Katalogs der Erhebungsmerkmale für die gemeinschaftliche Grunderhebung 1999/2000 sind gegenüber dem Katalog der bei den vorangegangenen Erhebungen erfaßten Merkmale geändert worden. Es ist daher erforderlich, die Entscheidung 85/377/EWG an die durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 aufgestellten Kataloge der Erhebungsmerkmale anzupassen.

(5) Eine Änderung der im gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem verwendeten wirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen ist angemessen, um die Entwicklung der Agrarstruktur innerhalb der Gemeinschaft aufzuzeigen.

(6) Die in der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen und des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhänge II und III der Entscheidung 85/377/EWG werden wie folgt geändert:

[1] ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65.
[2] ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 7.
[3] ABl. L 220 vom 17.8.1985, S. 1.
[4] ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 45.
[5] ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1.
[6] ABl. L 168 vom 13.6.1998, S. 29.

1. Anhang II:

   a) Die Überschrift von Teil C, Abschnitt I, erhält folgende Fassung:

      „Codes, die mehrere in der Strukturerhebung 1999/2000 aufgeführte Merkmale neu gruppieren".

   b) Die Tabelle in Teil C, Abschnitt II, wird durch die Tabelle in Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.

2. Anhang III:

   Teil C in Anhang III wird durch den Text in Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Oktober 1999

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„II. **Vergleich der Positionen der Strukturerhebungen mit denen des Betriebsbogens des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)**

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge			
Gemeinschaftliche Grunderhebung 1999/2000 (Entscheidung 98/377/EG der Kommission)		INLB-Betriebsbogen (Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2940/93 [2])	
I. BODENNUTZUNG			
D01	Weichweizen und Spelz	120.	Weichweizen und Spelz
D02	Hartweizen	121.	Hartweizen
D03	Roggen	122.	Roggen (einschl. Mengkorn)
D04	Gerste	123.	Gerste
D05	Hafer	124. + 125.	Hafer + Sommermenggetreide
D06	Körnermais	126.	Körnermais (einschl. grün geerntetem Körnermais)
D07	Reis	127.	Reis
D08	Sonstiges Getreide	128.	Sonstiges Getreide
D09	Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung (einschl. Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide) Darunter:	129.	Hülsenfrüchte
	– – –	329.	Hülsenfrüchte für Futtermittelverwendung, Produkte in Reinkultur: Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen, Kornwicken, Süßlupinen
	– – –	330.	Sonstige Eiweißpflanzen
D09c	Erbsen im Reinanbau zwecks Ernte in trockenem Zustand für Futterzwecke		– – –
D09d	Ackerbohnen im Reinanbau zwecks Ernte in trokkenem Zustand für Futterzwecke		– – –
D10	Kartoffeln (einschl. Früh- und Pflanzkartoffeln)	130.	Kartoffeln (einschl. Frühkartoffeln und Pflanzkartoffeln)
D11	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	131.	Zuckerrüben (ohne Saatgut)
D12	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	144.	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)
D13	Handelsgewächse (einschl. Saatgut für Ölsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse) Darunter:		– – –
	a) Tabak	134.	Tabak
	b) Hopfen	133.	Hopfen

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge

Gemeinschaftliche Grunderhebung 1999/2000 (Entscheidung 98/377/EG der Kommission)		INLB-Betriebsbogen (Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2940/93 [2])	
	c) Baumwolle	347.	Baumwolle
	d) andere Ölsaaten oder Textilpflanzen und sonstige Handelsgewächse:		
	i) Ölsaaten oder Textilpflanzen (insgesamt)	132.	Ölsaaten
	darunter:		
	— Raps und Rübsen	331.	Raps und Rübsen
	— Sonnenblumen	332.	Sonnenblumen
	— Soja	333.	Soja
	– – –	334.	Andere
	ii) Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	345.	Arzneipflanzen, Gewürzpflanzen, Duftpflanzen und Pflanzen für Riechstoffe, einschl. Tee, Kaffee, Zichorie
	iii) Andere Handelsgewächse	346.	(Zuckerrohr
		+	+
		348.	Andere Handelsgewächse)
D14	Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdekkungen		– – –
	Darunter:		
D14a	im Feldanbau	136.	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau
D14b	Gartenbaukulturen	137.	Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freilandanbau der Marktgärtnerei
D15	Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	138.	Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren unter Schutz
D16	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen): im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzeinrichtungen	140.	Blumen und Zierpflanzen im Freiland (ohne Baumschulen)
D17	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen): unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzabdeckungen	141.	Blumen und Zierpflanzen unter Schutz
D18	Futterpflanzen		
	a) Ackerwiesen und -weiden	147.	Ackerwiesen
	b) sonstige Grünfutterpflanzen	145.	Sonstige Futterpflanzen
	darunter:		
	i) Grünmais (Mais zur Silage)	326.	Futtermais
	ii) Leguminosen		– – –
	– – –	327.	Anderes Futtergetreide
	– – –	328.	Andere Futterpflanzen
D19	Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)	142.	Grassamen
		+	+
		143.	Sonstige Sämereien

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge

Gemeinschaftliche Grunderhebung 1999/2000 (Entscheidung 98/377/EG der Kommission)		INLB-Betriebsbogen (Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2940/93 [2])	
D20	Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	148.	Sonstige Anbauarten des Acker- und Gartenlandes: in den Positionen 120 bis 147 nicht enthaltene Anbauarten
		+	+
		149.	An Dritte überlassenes, saatbereites Ackerland, einschließlich der dem Betriebspersonal als Naturallohn überlassenen Flächen
D21	Schwarzbrache (einschl. Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird	146.	Schwarzbrache — Code 0: Brachland (ohne stillgelegte Flächen)
D22	Schwarzbrache (einschl. Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird	146.	— Code 5: Brachland mit Möglichkeit der Wechselwirtschaft (gemäß Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates) + — Code 8: Flächen, die der Stillegungspflicht im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 unterliegen und nicht bestellt werden
F01	Dauergrünland: Gründland und Weiden ohne ertragsarme Weiden	150.	Dauerwiesen und -weiden
F02	Dauergrünland: Ertragsarme Weiden	151.	Ungepflegtes Weideland
G01	Obstanlagen einschließlich Beerenobstanlagen	152.	Obstanlagen, einschl. Beerenobstanlagen
	a) Obst- (Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen	349.	Kernobst
		+	+
		350.	Steinobst
		+	+
		352.	Kleine Früchte und Beeren
	b) Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen	353.	Tropische und subtropische Früchte
	c) Schalenobst	351.	Schalenobst
G02	Zitrusanlagen	153.	Zitrusanlagen
G03	Olivenanlagen	154.	Olivenanlagen
	a) normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	281.	Tafeloliven
	b) normalerweisen zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	282.	Oliven, die für die Ölherstellung verkauft werden
		+	+
		283.	Olivenöl
G04	Rebenlagen	155.	Rebanlagen
	Davon Erträge normalerweise bestimmt für:		
	a) Qualitätswein	286.	Keltertrauben für Qualitätswein (b. A.)
		+	+
		289.	Qualitätswein (b. A.)

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge			
Gemeinschaftliche Grunderhebung 1999/2000 (Entscheidung 98/377/EG der Kommission)		INLB-Betriebsbogen (Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2940/93 [2])	
	b) anderen Wein	287.	Keltertrauben für Tafel- und anderen Wein (kein Qualitätswein)
		+	+
		288.	Verschiedene Erzeugnisse des Weinbaus (Weinmost, Säfte, Mistellen, Branntwein, Essig und andere, sofern im Betrieb hergestellt)
		+	+
		290.	Tafelwein und anderer Wein (kein Qualitätswein)
	c) Tafeltrauben	285.	Tafeltrauben
	d) Rosinen	291.	Rosinen
G05	Reb- und Baumschulen	157.	Baumschulen, einschl. Rebschulen
G06	Sonstige Dauerkulturen	158.	Sonstige Dauerkulturen
G07	Dauerkulturen unter Glas	156.	Dauerkulturen unter Schutz
I01	Einnander folgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen und Kulturen unter Glas) Darunter: a) Getreide (D01-D08), ausgenommen für Futterzwecke b) Hülsenfrüchte (D09), ausgenommen für Futterzwecke c) Ölsaaten (D13(d)(1)), ausgenommen für Futterzwecke d) sonstige einander folgende Nebenkulturen		Codenummer der Anbauart: ‚3' oder ‚7'
I02	Pilze	139.	Pilze
E	Haus- und Nutzgärten		– – –

II. VIEHBESTAND

J01	Einhufer	22.	Einhufer (jeden Alters)
J02	Rinder: Unter einem Jahr	23.	Mastkälber
		+	+
		24.	Andere Rinder unter einem Jahr
	a) männlich		– – –
	b) weiblich		– – –
J03	Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren: männliche Tiere	25.	Männliche Rinder von einem bis unter zwei Jahren
J04	Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren: weibliche Tiere	26.	Weibliche Rinder von einem bis unter zwei Jahren
J05	Rinder, zwei Jahre und älter: männliche Tiere	27.	Männliche Rinder von zwei Jahren und älter

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge

Gemeinschaftliche Grunderhebung 1999/2000 (Entscheidung 98/377/EG der Kommission)		INLB-Betriebsbogen (Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2940/93 (2))	
J06	Rinder, zwei Jahre und älter: Färsen	28.	Zuchtfärsen
		+	+
		29.	Mastfärsen
J07	Milchkühe	30.	Milchkühe
		+	+
		31.	Schlachtkühe
J08	Sonstige Kühe	32.	Sonstige Kühe 1. Kühe (einschließlich unter zwei Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden 2. Arbeitskühe 3. Sonstige Schlachtkühe
J09	Schafe (jeden Alters)		– – –
	a) weibliche Zuchttiere	40.	Mutterschafe (von einem Jahr und älter)
	b) sonstige Schafe	41.	Andere Schafe
J10	Ziegen (jeden Alters)		– – –
	a) weibliche Zuchttiere	38.	Weibliche Zuchttiere
	b) sonstige Ziegen	39.	Andere Ziegen
J11	Schweine: Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	43.	Ferkel mit einem Lebendgewicht von unter 20 kg
J12	Schweine: Zuchtsauen von 50 kg und mehr	44.	Mutterschweine mit 50 kg und mehr
J13	Andere Schweine	45.	Mastschweine
		+	+
		46.	Sonstige Schweine
J14	Geflügel: Masthähnchen und -hühnchen	47.	Masthähnchen und -hühnchen
J15	Geflügel: Legehennen	48.	Legehennen
J16	Sonstiges Geflügel (Enten, Truthühner, Gänse und Perlhühner)	49.	Sonstiges Geflügel
J17	Mutterkaninchen	34.	Mutterkaninchen
J18	Bienen	33.	Bienen

(1) ABl. L 263 vom 17.10.1977, S. 1.
(2) ABl. L 265 vom 26.10.1993, S. 26."

ANHANG II

„C. DIE WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSGRÖSSENKLASSEN

Die Betriebe werden nach den Größenklassen, deren Grenzen nachstehend angegeben werden, eingestuft:

Klassen	Grenzwerte in EGE
I	unter 2 EGE
II	von 2 bis unter 4 EGE
III	von 4 bis unter 6 EGE
IV	von 6 bis unter 8 EGE
V	von 8 bis unter 12 EGE
VI	von 12 bis unter 16 EGE
VII	von 16 bis unter 40 EGE
VIII	von 40 bis unter 100 EGE
IX	von 100 EGE bis unter 250 EGE
X	250 EGE und mehr

Die für die Anwendung auf das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und auf die gemeinschaftlichen Erhebungen der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe geltenden Bestimmungen können eine Zusammenfassung der Klassen III und IV, V und VI sowie IX und X vorsehen.

Die Mitgliedstaaten, die in Durchführung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 79/65/EWG für den Erfassungsbereich des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen eine Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße festlegen, die nicht mit den Grenzen der vorstehend angegebenen Größenklassen zusammenfällt, unterteilen diese in Unterklassen, deren Grenzen den festgesetzten Schwellen entsprechen.“